

Sebastian Reimer, Dr. jur.

Die Elektronische Gesundheitsakte ist verfassungskonform!

Verfassungsgerichtshof



Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ist es nicht nur zulässig, bei der Abmeldung von ELGA eine Ausweiskopie zu verlangen, vielmehr ist auch das "System ELGA" selbst verfassungskonform.

Ende letzten Jahres hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) in einer richtungsweisenden Entscheidung ([E 1607/2014-11](#)) die Verfassungskonformität von ELGA bestätigt. Anlass war ein Antrag (eines Arztes aus Tirol) an den Verfassungsgerichtshof Bestimmungen aufzuheben, die – bei der Abmeldung von ELGA („Opt-Out“) - den Identitätsnachweis mittels Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises vorsehen. Der Antrag beschränkte sich allerdings nicht auf die Aufhebung der Bestimmungen zum Identitätsnachweis, sondern verlangte eine vollständige Aufhebung von ELGA wegen angeblicher Verfassungswidrigkeit.

Der Verfassungsgerichtshof hat aber nicht die ELGA-Bestimmungen zur Gänze aufgehoben, sondern die im Antrag vertretene Sicht umfassend – und auch für die Zukunft – abgelehnt!

Kritisiert wurde im Antrag beispielsweise, dass generelle Widersprüche zur Teilnahme an ELGA ("Opt-Out") nur dann gültig seien, wenn ihnen die Kopie eines amtlichen Lichtbildausweise beigelegt sei. Nach Ansicht der Antragsteller solle dadurch „das Abmelden von ELGA so schwer wie möglich gemacht werden“ bzw. es zu einer Sammlung biometrischer Daten kommen.

Dabei ist der Hintergrund dieser Regelungen zutiefst datenschutzrechtlicher Natur: wer etwa Auskunft darüber haben will, welche personenbezogenen Daten über einen selbst verwendet werden, muss auch eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises beilegen.

Autor: Sebastian Reimer, Dr. jur.

© März 2016 · Die Elektronische Gesundheitsakte ist verfassungskonform!

Seite 1 von 4

So sieht es zumindest die Rechtsprechung der Datenschutzbehörde (vormals Datenschutzkommission) seit vielen Jahren vor (vgl. insbesondere die Entscheidungen [K121.034/0006-DSK/2005](#) oder [K121.225/0001-DSK/2007](#)). Die Datenschutzbehörde verlangt die Ausweispflicht nicht nur für sensible Daten, wie etwa Gesundheitsdaten, sondern generell für alle personenbezogenen Daten. Mit anderen Worten: aus Datenschutzgründen ist ein möglichst strenger Identitätsnachweis vorzusehen.

Anfechtung hatte keine hinreichende Aussicht auf Erfolg

Die Bedeutung der aktuellen VfGH-Entscheidung liegt in ihrem Umfang. Der Antrag hatte sich nicht auf einzelne Bestimmungen von ELGA beschränkt, sondern generell das System ELGA in Frage gestellt. Dem Antrag zufolge seien nicht nur die Bestimmungen zur Ausweispflicht beim Opt-Out, sondern ELGA generell verfassungswidrig, weil es angeblich weder eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes noch ein erforderliches öffentliches Interesse gegeben habe. Auch handle es sich – laut Antrag – bei ELGA um einen staatlichen Eingriff, weshalb insbesondere die Grundrechte auf Datenschutz, Schutz des Eigentums sowie Erwerbsausübungsfreiheit verletzt seien. Außerdem wurde in dem Antrag behauptet, dass die Speicherdauer unverhältnismäßig lange, die Datensicherheit nicht gewährleistet und "Opt-In" die einzig verfassungskonforme Grundlage für ELGA sei.

Nach [Art 144 des Bundes-Verfassungsgesetzes](#) kann der Verfassungsgerichtshof beispielsweise Anträge in einem vereinfachten Verfahren ablehnen, wenn "*keine hinreichende Aussicht auf Erfolg*" besteht. Es handelt sich dabei um Fälle, in denen die Unbegründetheit des Antrages bzw. die Verfassungskonformität der angefochtenen Bestimmungen so offensichtlich ist, dass die Durchführung eines „normalen“ Verfahrens nicht erforderlich ist. Dies war in Bezug auf den gegenständlichen Antrag der Fall. Die Unbegründetheit des Antrages bzw. die Verfassungskonformität der angefochtenen Bestimmungen war für den VfGH anscheinend so offensichtlich, dass ihm eine Ablehnung mangels Erfolgsaussicht als ausreichend erschien. Damit hat der Verfassungsgerichtshof die weitgehenden Bemühungen des Gesetzgebers eine - insbesondere aus datenschutzrechtlicher Sicht - vorbildliche Regelung zu ELGA zu treffen, anerkannt.

Rechtssicherheit in Bezug auf ELGA

Die vorliegende VfGH-Entscheidung hat die mangelnde Erfolgsaussicht aber nicht für die Gegenwart festgestellt, sondern auch für die Zukunft, vorausgesetzt, dass die Bestimmungen zu ELGA nicht (wesentlich) geändert werden. Der Verfassungsgerichtshof zieht somit einen Schlussstrich unter eine jahrelange Diskussion und damit verbundene Unsicherheiten. So hatte beispielsweise die [Ärztammer im März 2012](#) ihre Zustimmung zu ELGA von der Verfassungskonformität von ELGA abhängig gemacht. Die ersten Anträge zur Prüfung von ELGA vom März 2015 hatte der Verfassungsgerichtshof noch – aus formellen Gründen – als unzulässig zurückgewiesen (siehe Entscheidung [G 140/2014](#)). **Die nunmehrige Entscheidung ist eine Entscheidung in der Sache selbst und hat damit auch „immunisierende Wirkung“ für die angefochtenen aber nicht aufgehobenen Bestimmungen.** Aufgrund der so genannten res-iudicata-Wirkung können nämlich Argumente, die vor dem VfGH gegen eine bestimmte Regelung vorgebracht wurden, nicht noch einmal gegen ein und dieselbe Bestimmung vorgebracht werden. Die bereits vorgebrachten Argumente sind somit für die angefochtenen Bestimmungen „verbraucht“. Da der Antrag sehr umfangreich war, sorgt die aktuelle Entscheidung somit für eine ebenso weitgehende Rechtssicherheit im Bereich ELGA.

Zumindest aus juristischer Sicht sind die Weichen für eine positive Zukunft der Gesundheitsversorgung in Österreich gestellt. Der Verfassungsgerichtshof hat ua die Ziele "eine[r] verbesserte[n], schnellere[n] Verfügbarkeit medizinischer Informationen" sowie der "Stärkung der Patient/innen/rechte", wie sie in § 13 Absatz 1 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012, definiert sind, als so stark angesehen, dass die durch ELGA vorgesehene Verwendung personenbezogener Gesundheitsdaten jedenfalls verfassungskonform ist. Nähere Informationen zu ELGA können telefonisch bei der ELGA-Serviceline unter 050 124 4411, im Internet unter www.gesundheit.gv.at bzw. www.elga.gv.at oder im ELGA-Handbuch, das im Verlag Manz erschienen ist, in Erfahrung gebracht werden.

Autor: Sebastian Reimer, Dr. jur.

© März 2016 · Die Elektronische Gesundheitsakte ist verfassungskonform!

Seite 3 von 4

Über den Autor:

Sebastian Reimer, Dr. iur.

Bundesministerium für Gesundheit
Sektion I – Gesundheitssystem, zentrale Koordination

- 2016 Bundesministerium für Gesundheit
- 2014 Intelligent Law & Internet Applications
- 2013 Cabjolsky & Otto Rechtsanwälte
- 2012 Gerichtspraktikum
- 2011 Promotion zum Doktor der Rechte mit Auszeichnung (Universität Wien)
- 2010 Intelligent Law & Internet Applications
- 2008 Bundesministerium für Gesundheit
- 2003 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Studium der Rechtswissenschaften (Universität Wien)
- 1997 Matura mit Auszeichnung
- 1978 geboren am 28.09.1978 in Wien IX

Impressum

Im Letter LAUT GEDACHT stellen namhafte und erfahrene Expertinnen und Experten Überlegungen zur Umsetzung der Patientenrechte an. Der Letter erscheint unregelmäßig seit Juli 2001 und findet sich auf www.patientenanwalt.com zum kostenlosen Download.

Herausgeber: NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, A 3109 St. Pölten, Rennbahnstrasse 29

Tel: 02742/9005-15575, Fax: 02742/9005-15660, E-Mail: post.ppa@noel.gv.at

Für den Inhalt verantwortlich: Der Letter dieser Reihe repräsentiert jeweils die persönliche Meinung des Autors. Daten und Fakten sind gewissenhaft recherchiert oder entstammen Quellen, die allgemein als zuverlässig gelten. Ein Obligo kann daraus nicht abgeleitet werden. Herausgeber und Autoren lehnen jede Haftung ab.

© Copyright: Dieser Letter und sein Inhalt sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder auch nur auszugsweise Weiterverwendungen nur mit Zustimmung des Herausgebers. Zitate mit voller Quellenangabe sind zulässig.

Autor: Sebastian Reimer, Dr. jur.

© März 2016 · Die Elektronische Gesundheitsakte ist verfassungskonform!

Seite 4 von 4